



Rahmenhygieneplan **für Schulen in Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach** **zu Zeiten von COVID-19**

Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Es sind klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen, z. B. durch die Einrichtung einer „Corona-Kommission“ und/oder Benennung eines Hygienebeauftragten.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen (§ 59 Abs. 8 SchulG) kommt hierbei auch nach den Regelungen aus den diversen Schul-Mails des Ministeriums eine zentrale Funktion zu. Sollten Schulleiterinnen und Schulleiter zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Schule bzw. zum Angebot der Betreuung nicht vorliegen, ist hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel herbeizuführen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Bei gesetzlichen Änderungen überarbeitet der Schulträger vorliegenden Plan und stellt ihn schnellstmöglich den Schulen zur Verfügung.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen und regelmäßig zu thematisieren.



INHALT

- 1. PERSÖNLICHE HYGIENE**
 - a. Wichtigste Maßnahmen
 - b. Hust- und Niesetikette
 - c. Handhygiene: Händewaschen mit Seife
 - d. Handhygiene: Handdesinfektionsmittel
 - e. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- 2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE**
 - a. Rückverfolgbarkeit / Abstand
 - b. Raumlüftung
 - c. Reinigung: Fußböden
 - d. Reinigung: Handkontaktflächen
 - e. Lern- und Beschäftigungsmaterialien
 - f. Raumzettel für die Reinigung

- 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**
 - a. Ausstattung der Sanitäräume
 - b. Papierabwurfbehälter
 - c. Funktions- und Hygienemängel

- 4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**
 - a. Abstand
 - b. Aufsichtspflichten
 - c. Organisatorische Maßnahmen

- 5. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT**

- 6. KONFERENZEN, VERSAMMLUNGEN UND SCHULISCHE VERANSTALTUNGEN**
 - a. Konferenzen
 - b. Aufsichtspflichten
 - c. Organisatorische Maßnahmen
 - d. Schulische Veranstaltungen

- 7. CORONA-TESTUNG FÜR PERSONAL AN SCHULEN**

- 8. MELDEPFLICHT**

- 9. ERSTE HILFE**

- 10. SONSTIGES**
 - a. Schulsekretariate / Spuckschutz
 - b. Hausmeister
 - c. Schülerverkehr
 - d. Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten
 - e. Mensa- und Kioskbetrieb

- I. Anhang**

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung nicht ausgeschlossen.

a. Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden – auch beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren oder auf dem Pausenhof etc.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Das Aufkeilen von Brandschutztüren, mit dem Ziel der Kontaktreduzierung, ist nach wie vor verboten

b. Hust- und Niesetikette

Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, auch wenn Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.

c. Handhygiene: Händewaschen mit Seife

Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem



erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten Gang.

Wenn baulich Waschmöglichkeiten in den Klassenräumen vorhanden sind, stellt der Schulträger auch in diesen Fällen ausreichend Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.

In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>

Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.

d. Handhygiene: Handdesinfektionsmittel

Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen und sollten Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden (vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/podcastreihe-coronavirus/prof-gastmeier.html>).

Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z.B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten. Bei handelsüblichen Desinfektionsmitteln sind wie beim Händewaschen 20-30 Sekunden ausreichend. (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).

Grundsätzlich gilt, dass die Durchführung der Händedesinfektion – zumindest im Grundschulbereich – nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Bei Augenkontakt mit Desinfektionsmittel sind diese sofort gründlich zu spülen und die betroffene Person ist ggf. einem Facharzt vorzustellen.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- bzw. nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit von i.d.R. 20-30 Sekunden beachten.

Es wird zusätzlich empfohlen nach der Händedesinfektion eine rückfettende Hautcreme zu benutzen, um eine Austrocknen der Haut zu vermeiden. Die Creme kann nicht vom Schulträger gestellt werden.

Der Schulträger stellt ausreichende und wirksame Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Achtung! Händedesinfektionsmittel ist nicht zur Desinfektion von Flächen geeignet.

e. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die Coronabetreuungsverordnung hat ab dem 01.09.2020 keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) in den Unterrichtsräumen mehr vorsehen, soweit die Schülerinnen und Schüler hier feste Sitzplätze einnehmen. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie im Unterrichtsgeschehen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. Daraus folgt zugleich, dass Schülerinnen und Schüler ihre MNB tragen, sobald sie – vor, während oder nach dem Unterricht – ihre Sitzplätze verlassen.

Schulen können sich im Einvernehmen mit der Schulgemeinde darauf verständigen, freiwillig auch weiterhin im Unterricht eine MNB zu tragen.

In Pausenzeiten darf auf die MNB beim Essen und Trinken verzichtet werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies gilt nicht auf dem festen Sitzplatz im Klassenraum.

Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen ist der Verzicht auf eine MNB zulässig, wenn – mangels Mindestabstand – zumindest durch einen dokumentierten festen Sitzplan die besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) gewährleistet ist.

Darüber hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB können im Einzelfall aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden.

Ergänzend wird klargestellt, dass das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende textile MNB bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, persönliche MNB zu beschaffen und diese mitzuführen. Geeignet sind hierfür die üblichen MNB, die seit dem 27.04.2020 in Geschäften bzw. im ÖPNV erforderlich sind. Darüber hinaus verfügt jede Schule über einen Notvorrat an MNB für Personen, die ihre persönliche Maske einmal vergessen haben oder deren Maske wegen Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust nicht zur Verfügung steht.

Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.



Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregert. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern.

Mit einer MNB können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE

a. Rückverfolgbarkeit / Abstand

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppensammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Für den Schulalltag bedeutet dies:

Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. In den Unterrichtsäumen soll zudem eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich.

Durch entzernte Anfangszeiten, sowie gestaffelte Pausen- und Essenszeiten, muss eine Trennung der Lerngruppen auch außerhalb des Unterrichts gewährleistet werden. Wo dies aufgrund der organisatorischen oder baulichen Gegebenheiten nicht sicherzustellen ist, gilt auf den Verkehrsflächen, auf Pausenhöfen und im Sanitärbereich weiterhin das Abstandsgebot sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

b. Raumlüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung in Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft geöffnet werden. Räume, in denen keine wirksame Durchlüftung möglich ist, dürfen für den Unterricht nicht genutzt werden.

Das Aufkeilen von Brandschutztüren, mit dem Ziel der einfacheren Durchlüftung, ist nach wie vor verboten.

c. Reinigung: Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung.

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen sein. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind alle zwei Tage feucht zu reinigen. Chemie- und Physikräume ggf. zusätzlich nach Benutzung.

d. Reinigung: Handkontaktflächen

In der Schule steht die Reinigung von Handkontaktflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung der Krankheit durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Um eine mögliche Kontamination der Oberflächen zu vermeiden werden besonders frequentierte Kontaktflächen und Gegenstände in den genutzten Bereichen dennoch täglich mittels Wischdesinfektion gereinigt. Folgende Kontaktflächen sind definiert:

- a. Schultische, -pulte
- b. Türgriffe
- c. Lichtschalter
- d. Handläufe
- e. Treppengeländer
- f. Fenstergriffe
- g. Armaturen

Die Lehrkräfte sind dazu angehalten bei Schulende darauf zu achten, dass diese Flächen frei von Schulmaterial sind. Nicht freigeräumte Flächen können natürlich auch nicht desinfiziert werden.

In den Schulmails des Landes NRW ist leider keine konkrete Hilfestellung zum Thema Zwischenreinigung bei wechselnder Raumbelegung zu finden. Doch gerade an weiterführenden Schulen findet Unterricht mit wechselnden Schülern in unterschiedlichen Klassenräumen statt. Auch wenn dieses Thema auf ministerialer Ebene keine Beachtung findet, stellt die Stadt Bergisch Gladbach den Schulen Material zur Verfügung um eine Zwischenreinigung zu ermöglichen. Kurzfristig stellt der Schulträger für diesen Fall Reinigungstücher zur Verfügung. Mittelfristig wird – seitens des Schulträgers – eine naturfreundlichere Methode avisiert.

Anlassbezogen kann bei starker Kontamination auch zwischendurch eine gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich werden. Damit eine solche Desinfektion notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, stellt der Schulträger der Schule für diese Fälle einen Vorrat an fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern bereit. Die Desinfektionswischtücher sollen ausschließlich durch erwachsene Personen genutzt werden. Das Sicherheitsdatenblatt sowie die Betriebsanweisung finden Sie im Anhang.

Der Bedarf an Reinigungs- und Desinfektionstüchern soll wochenweise angemeldet werden und jede Woche bis spätestens Dienstagnachmittag an reinigung@stadt-gl.de gesendet werden. In der Regel wird der angemeldete Bedarf donnerstags ausgeliefert.



Nach aktuellem Wissenstand und Richtlinien des RKI ist eine gründliche Reinigung der Oberflächen ausreichend. Die in den Schulen durchgeführte Desinfektion ist daher als Prophylaxe zu sehen.

e. Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Lern- und Beschäftigungsmaterialien liegen in der Obhut der Lehrkräfte bzw. deren Schülern. Eine Reinigung seitens des Schulträgers findet nicht statt.

f. Raumzettel für die Reinigung

Das Raumkonzept ist hilfreich für eine umfassende Reinigung. Allerdings sind Theorie und Praxis oft unterschiedlich. Um sicherzustellen, dass auch wirklich jede genutzte Räumlichkeit gereinigt wird, sind die Lehrkräfte angehalten einen vom Schulträger zur Verfügung gestellten Raumzettel für die Reinigung an die Tür zu kleben, der täglich – nach Nutzung – abgezeichnet werden soll. Dieser wird dann von der Reinigungskraft nach erfolgter Reinigung ebenfalls unterschrieben. Dies gilt auch für Aufenthaltsbereiche der Schüler und OGS-Bereiche.

Räume ohne Zettel werden nicht nach Corona-Maßstäben gereinigt und desinfiziert!

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

a. Ausstattung der Sanitärräume

Der Schulträger sorgt für die Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Händetrocknungsmöglichkeiten.

Flüssigseife soll in ausreichender Menge vorhanden sein und die Hausmeister sind darüber informiert, dass die Seifenspender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.

Gleiches gilt auch für die Verfügbarkeit von Einmal-Handtüchern (Handtuchspender). Hier wird gewährleistet, dass auch bei einem deutlich erhöhten Bedarf genügend Material zum Nachfüllen zur Verfügung steht und auch nachgefüllt wird.

Sollte dennoch einmal ein Spender nicht befüllt sein, bittet der Schulträger um unverzügliche Benachrichtigung an die Hausmeister.

Auf Gemeinschaftshandtücher oder gemeinsam genutzte feste Seifen ist zu verzichten.

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden mit desinfizierenden Reinigungsmitteln feucht zu reinigen sein.

b. Papierabwurfbehälter

Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Schülerinnentoiletten in weiterführenden Schulen und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

c. Funktions- und Hygienemängel

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

a. Abstandseinhaltung

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass mindestens 1,5 m Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Problematisch sind Türen, engere Flure und sonstige räumliche Engstellen. Hier können sich Mensentrauben bilden. Dies ist für die Einhaltung des Mindestabstandes sowohl durch Ordnungsmaßnahmen, als auch durch Markierungen unter Einhaltung der Brandschutzregeln zu verhindern.

Die Einhaltung des Mindestabstandes kann ebenfalls durch die Festlegung der Gehrichtung in den Fluren und Gänge (z. B. „Rechtsverkehr“) sowie durch die Orientierung an den Wänden erleichtert werden.

Raumwechsel sind soweit möglich zu vermeiden.

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb wieder angeboten werden kann.

b. Aufsichtspflichten

Aufsichtspflichten sollten im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).

c. Organisatorische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen sind so zu treffen, dass ein übermäßiger Schülerkontakt vermieden werden kann.

Pausen der Lerngruppen sollen zeitversetzt und an verschiedenen Bereichen der Aufenthaltsräume und des Schulhofes verbracht werden.

Eine Staffelung der Ankunfts- und/oder Endzeiten kann den engen Kontakt zwischen Schülern begrenzen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Der Sport- und Schwimmunterricht ist laut § 9 Abs. 7 der CoronaSchVO an den Schulen wieder in vollem Umfang erlaubt. Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch die Größe der Umkleieräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich. Grundsätzlich gilt, die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO zu beachten und vor dem Hintergrund der lokalen Pandemiesituation gemeinsam mit der Schulleitung schulinterne Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes zu entwickeln. Schulsportgemeinschaften können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden.

Die Reinigung von Turnhallen und deren Umkleiden erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind arbeitstäglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

6. KONFERENZEN, VERSAMMLUNGEN UND SCHULISCHE VERANSTALTUNGEN

a. Konferenzen

Besprechungen und Konferenzen sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

b. Versammlungen

Klassen- und Kurselternversammlungen sollten nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

c. Externe Nutzungen

Über eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes entscheidet gem. § 1 Abs. 9 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). Eine außerschulische Nutzung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist dabei generell zugelassen.

Sollte eine externe Nutzung einzelner Räume – beispielsweise für herkunftssprachlichen Unterricht, Musikschulunterricht, Unterricht der VHS, etc. – im Schulgebäude stattfinden, sind diese Gruppen ebenfalls mit Reinigungstüchern auszustatten. Die Durchführung einer Reinigung obliegt der Verantwortung des Ansprechpartners der externen Nutzer.

Grundsätzlich sind außerschulische Veranstaltungen, die keine Großveranstaltungen (bis zum 31.10.2020 untersagt) sind, unter Beachtung der Hygienevorkehrungen, der Steuerung des Zutritts, der Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie der MNB-Tragepflicht ausdrücklich wieder möglich und vielfach auch nötig.

Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 300 Teilnehmern bedürfen gem. § 13 Abs. 2 der CoronaSchVO eines besonderen Hygienekonzepts.

d. Schulische Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen mit externen Personen sind grundsätzlich zulässig. Hierfür bedarf es allerdings ein auf den Anlass bezogenes Konzept, welches dem örtlichen Gesundheitsamt eingereicht und von diesem freigegeben werden muss.

7. CORONA-TESTUNG FÜR PERSONAL AN SCHULEN

Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten können sich alle an den öffentlichen Schulen tätigen Personen (Lehrerkollegium, kommunale Bedienstete sowie Bedienstete externer Dienstleister) in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen. Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden. Die Kosten übernimmt das Land. Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Testmöglichkeiten sind bei den bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten gegeben. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die getestete Person persönlich durch das untersuchende Labor informiert. Das Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen an den Schulen zu analysieren.

8. MELDEPFLICHT

Bei Meldungen über **positive Covid-19 Nachweise** bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Empfohlen wird auch eine anonymisierte Information über den Sachverhalt an die Schulverwaltung des Schulträgers Stadt bzw. BSV.

Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.

9. ERSTE HILFE

Da bei einer Erste-Hilfe-Maßnahme der Mindestabstand nicht immer gewahrt bleiben kann, stellt der Schulträger für solche Fälle Mund- und Nasenschutz zur Verfügung. Dieser ist auch bzw. insbesondere der / dem Betroffenen, sofern es toleriert wird und es zu keinem Erbrechen kommt, aufzusetzen um eine Übertragung der Viren wirkungsvoll zu verhindern.

10. SONSTIGES

a. Sekretariate / Spuckschutz

In den Sekretariaten, in denen man den Mindestabstand nicht organisieren und / oder einhalten kann, wird ein Spuckschutz seitens des Schulträgers bereitgestellt oder montiert. Entsprechende Bedarfe sind dem Schulträger rechtzeitig zu melden.

b. Hausmeister

Da die Tätigkeit der Hausmeister im gesamten Gebäude stattfindet, ist ein Spuckschutz nicht zielführend. Dennoch bitten wir Materialabholung auf das Nötigste zu reduzieren den Mindestabstand einzuhalten und eine MNB zu tragen.

c. Schülerverkehr

Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen: https://www.vm.nrw.de/presse/pressemittelungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygienerregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf

d. Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

e. Mensa- und Kioskbetrieb

Im Anhang finden Sie eine offizielle Information zum Mensabetrieb des Landes. Laut den maßgeblichen Schulmails ist eine Öffnung von Kiosken / Mensen nur in Absprache mit dem Schulträger und dem örtlichen Gesundheitsamt zulässig. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen-Kreises hat ein Musterkonzept für Mensen erstellt, welches Sie ebenfalls im Anhang finden. Dies ist bewusst als Word-Datei versendet worden, damit standortspezifische Abweichungen dort eingetragen werden können.

Sollte am jeweiligen Standort noch Nachfragen bestehen, steht Ihnen das Gesundheitsamt und der Schulträger gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.



I. Anhang

1. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisung zu den Desinfektionsmitteln finden Sie als Anhang in der Rundmail von Dennis Kierdorf an die Schulen vom 10. Juni 2020.
2. Die Auflagen für einen Mensabetrieb zu Zeiten von Corona finden Sie als Anhang in der Rundmail von Nikolaus Woschei an die Schulen vom 10. August 2020
3. Das Musterkonzept für Mensen finden Sie als Anhang in der Rundmail von Nikolaus Woschei an die Schulen vom 17. September 2020